

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Nützen-Kampen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Nützen-Kampen e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als steuerbegünstigt, d. h. gemeinnützig, anerkannt, so dass für Mitgliedsbeiträge und andere Spenden auf Wunsch steuerwirksame Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24568 Nützen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Arbeit in der Kindertagesstätte Sonnenschein Nützen-Kampen in Kooperation mit der Leitung und dem Elternbeirat der Kindertagesstätte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Beschaffung von über die Grundausstattung hinausgehenden Spiel- und Lernmitteln sowie Einrichtungsgegenständen
2. Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Gestaltung und Pflege ihrer Anlage
3. Initiativen im Freizeitbereich (z. B. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder gemeinsamen Besuchen verschiedener Einrichtungen)
4. Zuschüsse zu Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die dem Vereinszweck dienen

§ 3 Mittel des Vereins

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch
 - a. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (siehe § 5)
 - b. Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c. Überschüsse aus Veranstaltungen und Unternehmungen
 - d. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
 - e. Zuschüsse aus öffentlichen Mittelneingesetzt werden.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Minderjährige benötigen für den Beitritt die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Es wird angestrebt, dass die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertagesstätte Nutzen-Kampen zugleich Mitglied des Fördervereins werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder trotz zweifacher Mahnungen mit der Beitragszahlung ein Jahr lang im Rückstand ist. Der Auszuschließende ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit festgelegt. Über diesen Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach eigenem Ermessen festlegen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart besteht.
 - c. Die Kindergartenleitung gehört dem Vorstand Kraft Amtes an, wirkt aber an der Beschlussfassung nur beratend mit.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Vereinsleitung

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand ist in der Mitgliederversammlung zu wählen und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt die bisherige Vereinsleitung im Amt.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Am Ende des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und als Aushang in der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes vom vergangenen Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes vom vergangenen Geschäftsjahr und Entlastungserteilung.

- c. Beschluss von Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr.
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - e. Wahl von 2 Kassenprüfern, wovon der erste in jedem geraden Jahr und der Zweite in jedem ungeraden Jahr gewählt werden.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h. Beschluss von Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung werden unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie Schriftführer unterzeichnet.
Der Kassenbericht ist von den Kassenprüfern und dem Kassenwart zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift wird in der Kindertagesstätte Sonnenschein Nützen-Kampen ausgehängt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vereinsleitung beantragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte, hier die Gemeinde Nützen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Nützen, den